Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht (12)

Entlohnung der Gefangenenarbeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 43: Grundsätzlich Anspruch auf Entlohnung der Gefangenenarbeit
- § 44: Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe
- *Bei Arbeitslosigkeit § 45:*
  Anspruch auf Ausfallentschädigung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit;
  allerdings noch nicht in Kraft getreten (§ 198 Abs. 3)
- § 46: Anspruch auf Taschengeld

Höhe der Entlohnung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 43 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 200:

  'Eckvergütung': der in § 200 bestimmte Prozentsatz des Referenzwertes gem. § 18 SBG IV (sog. Durchschnittsentgelt der gesetzl. Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr):

  » derzeit 9 %

- § 43 Abs. 2 S. 3:

  Der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung ergibt den Tagessatz

- § 43 Abs. 2 S. 3 HS 2:

  Konkrete Bemessung nach Stunden

- Weitgehend inhaltsgleich: § 49 Ba.-Wü. JVollzGB III (3. Buch)

BVerfG zur Entlohnung von Gefangenenarbeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- BVerfGE 98, S. 169 ff. = NJW 1998, S. 3337 ff.
- Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot bestimmt den gesamten Strafvollzug
- Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG: grundrechtlicher Anspruch des einzelnen Gefangenen, dass bei allen belastenden Maßnahmen das Resozialisierungsziel berücksichtigt wird
- Arbeit im Strafvollzug in Form von Pflichtarbeit ist nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit "angemessene Anerkennung" findet
- Der Gesetzgeber ist angehalten, die Gefangenenarbeit auf eine Art und Weise anzuerkennen, die dem Gefangenen den "Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen" führt

BVerfG zur Entlohnung von Gefangenenarbeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Die "angemessene Anerkennung" muss nicht unbedingt monetärer Natur sein
- Andere Formen der Anerkennung neben bzw. anstelle eines Lohnes in Geld sind möglich (sog. nicht-monetäre Komponenten)
- Dem Gesetzgeber steht ein Auswahlermessen zwischen grundsätzlich geeigneten Maßnahmen zu
  - Aufbau einer sozialversicherungsrechtlichen Anwartschaft
  - Hilfen zur Schuldentilgung
  - Verkürzung der Haftzeit (*'good time'*-Reduktion)
  - etc.
- Liegt die Anerkennung aber bloß in der Bezahlung, dann muss diese, soll sie mit dem Resozialisierungsgebot vereinbar sein, in der Höhe des Entgelts zum Ausdruck kommen

BVerfG zur Entlohnung von Gefangenenarbeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Unentgeltlich gewährte Leistungen der Anstalt können nicht 'gegengerechnet' werden, da sie arbeitsunabhängig gewährt werden
  - Unterbringung
  - Verpflegung
  - Krankenversorgung
  - Bereitstellung von Einrichtungen und Leistungen zur Freizeitgestaltung
  - etc.

Die gesetzliche Neuregelung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- 5. Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (vom 27.12.2000, BGBl. I, S. 2043, in Kraft getreten zum 1.1.2001): Neue Fassung des § 43:
    - "die Arbeit wird anerkannt durch …"
    - Arbeitsentgelt *und* Freistellung von Arbeit
- Die Bemessung des Arbeitsentgelts gem. § 200 n.F. errechnet sich an Stelle der früheren 5 % der Bezugsgröße mit 9 %
- Arbeitende Gefangene können für jeweils zwei Arbeitsmonate 1 Tag zusätzlich von der Arbeitspflicht freigestellt werden (pro Jahr 6 Tage), § 43 Abs. 6, ggf. kombiniert mit Urlaub aus der Haft, § 43 Abs. 7 (Arbeitsurlaub)

Die gesetzliche Neuregelung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Anstelle der Freistellung von der Arbeitspflicht kann eine frühere Entlassung erfolgen (§ 43 Abs. 9), sog. antragsunabhängige Entlassungsvorverlegung
- Letzteres gilt nicht für (§ 43 Abs. 10):
  - Lebenslängliche und Sicherungsverwahrte
  - abzuschiebende Ausländer
  - Gefangene, die im Gnadenwege entlassen werden
  - wenn das Gericht eine abweichende Regelung trifft
- Für diese Fälle ist eine Ausgleichzahlung vorgesehen, deren Höhe 15 % des Arbeitsentgelts betragen soll (§ 43 Abs. 11)

Tatsächliche Höhe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- 2008
- Ausgangspunkt: das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr (2006):
- 2006: 29.820,- €
- hiervon 9%: 2.684,- €
  - Tagessatz: 250. Teil von 9% des Durchschnitts-entgelts: **10,74 €**
  - Hieraus folgt ein Stundenlohn von **1,43 €**
  - 5 Vergütungsstufen zwischen 75% und 125% des Stundenlohns bzw. Tagessatzes: 1,07 – 1,78 €
- Monatslohn ca. **236,- €**

Exkurs: Entlohnung im Ausland

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Schweiz:
  - Ca. sfr. 26,- (~ € 16,-)
- Österreich:
  - Die Höhe der Arbeitsvergütung liegt zwischen € 4,46 und € 6,69 pro Std.
  - Aber: Haftkostenbeitrag in Höhe von 75 % der Einkünfte
- Italien:
  - Anspruch auf zwei Drittel des Tariflohnes
  - Aber: kaum Aufträge
- Spanien:
  - Geringe Entlohnung
  - Erhebliche Good time Reduktion von einem Drittel bis zur Hälfte der Verbüßungszeit

BVerfG zur Neuregelung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- 2 BvR 2175/01 vom 24. 3. 2002, NJW 2002, S. 2023 ff.
- Verfassungsbeschwerde eines Gefangenen wegen der Neuregelung der Arbeitsentlohnung wird nicht zur Entscheidung angenommen
- Begründung:
  Der Gesetzgeber hat den in der Entscheidung aus 1998 (BVerfGE 98, 169) vorgegebenen Rahmen insgesamt eingehalten.
  Finanzielle Belastung für die Länderhaushalte ist verfassungsrechtlich berücksichtigungsfähig.
  Ingesamt eine spürbare Verbesserung für die Gefangenen.

BVerfG zur Neuregelung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Einzelne Gründe:
  - Der Gesetzgeber hat die äußerste Grenze einer verfassungsrechtlich zulässigen Bezugsgröße "gerade noch gewahrt"; die Regelung ist "derzeit noch vertretbar"; die Erhöhung von 5% auf 9% ist angesichts der Gewährung nicht-monetärer Leistungen "noch verfassungsgemäß"
  - Bei der Festsetzung der Lohnkomponente durfte die strukturell bedingte niedrigere Produktivität der Gefangenenarbeit berücksichtigt werden
  - Eine zu große Diskrepanz zwischen Produktivität und Entlohnung könnte Gefangenenarbeitsplätze gefährden und damit dem Resozialisierungskonzept zuwiderlaufen

BVerfG zur Neuregelung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Einzelne Gründe:
  - Gefangene können den nicht-monetären Anteil der Entlohnung als angemessene Anerkennung erfahren
  - Gerade die Koppelung der Freistellung an die Arbeitsleitung erfüllt das Resozialisierungsgebot
  - Durch die finanzielle Substitutionsregelung in § 43 Abs. 11 bleibt die nicht-monetäre Komponente auch für die von den Begünstigungen Abs. 7 u. 9 ausgeschlossenen Gefangenen ein sinnvoll erlebbarer Vorteil
  - Der geringfügige Umfang der gewährten Freistellung ist "derzeit noch angemessen"; daher "bleibt der Gesetzgeber aufgefordert, den Umfang der nicht-monetären Leistung einer ständigen Überprüfung zu unterziehen"

Andere Bezüge

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ausbildungsbeihilfe, § 44
- *Ausfallentschädigung, § 45: nicht in Kraft getreten*
- Taschengeld, § 46 (i.d.F. des § 199 Abs. 1)
  - Sozialhilfegedanke: Mindestausstattung zur Befriedigung von Bedürfnissen, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Anstalt hinausgehen
  - VV Nr. 2 zu § 46: 14 % der Eckvergütung gem. § 43 Abs. 2
  - Keine zeitliche Begrenzung
  - Unverschuldete Arbeitslosigkeit
  - Bedürftigkeit (aus Hausgeld und Eigengeld steht im laufenden Monat nicht der dem Taschengeld entsprechende Betrag zur Verfügung)

Einbeziehung von Gefangenen in die Versicherungssysteme

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

1. Rentenversicherung
    - Keine Rentenversicherung bei allen Beschäftigungsformen gem. § 37 und § 41
    - Gesetzliche Rentenversicherung in freiem Beschäftigungsverhältnis
    - Freiwillige Versicherung bei selbständiger Beschäftigung
2. Krankenversicherung
    - §§ 37, 41: Gesundheitsfürsorge gem. §§ 56 ff.
    - Freies Beschäftigungsverhältnis: gesetzl. Kranken-versicherung
    - Selbstbeschäftigung: wie Selbständige

Einbeziehung von Gefangenen in die Versicherungssysteme

3. Unfallversicherung
    - Unfallversicherung bei Beschäftigung gem. §§ 37, 41
    - Unfallversicherung bei freiem Beschäftigungsverhältnis
    - Selbstbeschäftigung: wie Selbständige
4. Arbeitslosenversicherung
    - Beschäftigung gem. §§ 37, 41: Versicherung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III
    - Freies Beschäftigungsverhältnis: gesetzliche Versicherung
    - Selbstbeschäftigung: Eigenverantwortung

Arbeitslosenversicherung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Die arbeitenden Gefangenen sind in den Anwendungsbereich des Arbeitsförderungsrechts (SGB III) einbezogen. Die Beiträge werden vollständig (Arbeitnehmer- *und* Arbeitgeberanteil) von dem für die Vollzugsanstalt zuständigen Land getragen
- Für die Bemessung der Beiträge wird ein fiktives Arbeitsentgelt in Höhe von 90 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zugrunde gelegt (§ 345 Nr. 3 SGB III)
- Beispiel Bayern: Die Aufwendungen für die Beiträge der Gefangenen zur Bundesagentur für Arbeit betrugen im Jahr 2004 insgesamt € 8,9 Mio.

Arbeitslosenversicherung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Gem. § 195 StVollzG kann von dem Arbeitsentgelt des Gefangenen ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil des Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn er diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielte (derzeit 1,5 % aus seinem Arbeitsentgelt, §§ 341, 346 Abs. 1 SGB III)
- Problem: VV zu § 195: "wird einbehalten", bei unbilliger Härte kann abgesehen werden; dazu OLG Hamburg, NStZ 1992, S. 352
- Noch strikter jetzt Art. 206 BayStVollzG u. § 42 NJVollzG: "hat einzubehalten", keine Ausnahmemöglichkeit
- § 56 Ba.-Wü. JVollzGB III (3. Buch) und § 42 HmbStVollzG: wie Bundesrecht

Soziale Hilfe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- §§ 71 ff.
  - Anspruch auf soziale Hilfe (durch den Sozialdienst bzw. Sozialarbeiter der Anstalt)
  - Abgeleitet aus Sozialstaatsprinzip (BVerfGE 35, S. 236)
  - Soziale Hilfe soll in ein Gesamtsystem der Straffälligenhilfe eingebunden sein (durchgehende Betreuung)
    - Kooperationsgebot (§154 Abs. 2)
    - soziale Hilfe bei der Aufnahme in den Vollzug (§ 72)
    - Hilfe während des Vollzugs (§ 73, z.B. Schuldenregulierung)
    - Hilfe zur Vorbereitung der Haftentlassung (§ 74)
    - Entlassungsbeihilfe (insbes. Reisekosten, Überbrückungs-geld, Kleidung, § 75)
  - Orientierung an den Zielen Individualisierung sowie Hilfe zur Selbsthilfe

Verwendung der finanziellen Mittel

- Ursprüngliche Konzeption: abgestuftes System für eine zweckgebundene Aufteilung der Einkünfte im Vollzug:
    1. Hausgeld (§ 47)
    2. Unterhaltsbeitrag (§ 49)
    3. Haftkostenbeitrag (§ 50)
    4. Überbrückungsgeld (§ 51)
    5. Eigengeld (§ 52)
- Voraussetzung: adäquate Arbeitsentlohnung

Verwendung der finanziellen Mittel

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ursprüngliche Konzeption: abgestuftes System für eine zweckgebundene Aufteilung der Einkünfte im Vollzug:
    1. Hausgeld (§ 47) → Übergangsfassung (§ 199 Abs. 1 Nr. 2)
    2. Unterhaltsbeitrag (§ 49) → suspendiert (§ 198 Abs. 3)
    3. Haftkostenbeitrag (§ 50)
    4. Überbrückungsgeld (§ 51)
    5. Eigengeld (§ 52)
- Voraussetzung: adäquate Arbeitsentlohnung

Verwendung der finanziellen Mittel

- Hausgeld, § 47 Abs. 1 (i.d.F. des § 199 Abs. 1):
  - » drei Siebtel von Arbeitsentgelt bzw. Ausbildungsbeihilfe
  - » Taschengeld in voller Höhe
  - » für persönlichen Bedarf
    - → Einkauf, § 22
    - → 'anderweitig'

Argumente pro und contra Verfügungsbeschränkung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Pro:
- Vermeidung von Neid und Spannungen bei ungleichen Einkaufsmöglichkeiten
- Vermeidung von Abhängigkeits-verhältnissen und Tauschhandel in größerem Umfang
- Einschränkung von Diebstahl, Raub, Erpressung zum Nachteil Bessergestellter
- Kaufkraft soll als Folge eigener Erwerbstätigkeit erlebt werden: Förderung der Gewöhnung an regelmäßige Arbeit

- Contra:
- Angleichungsgrundsatz: Unterschiede zwischen 'arm' und 'reich' gibt es auch außerhalb
- Beschränkung verstärkt Deprivationserlebnis
- Gefangene verschulden sich bei Mitgefangenen, was sie abhängig machen und u.U. zu Opfern gewaltsamer Schuldeneintreibung werden lassen kann
- Erzwungene 'Gleichmacherei'

Verwendung der finanziellen Mittel

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Überbrückungsgeld, § 51:
  - Sicherung für die ersten 4 Wochen nach Entlassung
  - Auszahlungsanspruch bei Entlassung, § 51 Abs. 2 (in bar)
  - mangels früherer Fälligkeit kein Zinsanspruch; auf Antrag Anlage auf Sparbuch mit gesetzl. Zinssatz mögl.
  - Ansparrate auf die (verbleibenden) vier Siebtel von Arbeitsentgelt bzw. Ausbildungsbeihilfe begrenzt
  - geringere Ansparrate bei längerer Haftdauer mögl.
  - vor Gläubigerzugriff geschützt, § 51 Abs. 4, 5
  - VV zu § 51: Die Höhe des Ü-Geldes wird von der Landes-justizverwaltung festgesetzt; es soll das Vierfache des monatlichen Mindestbetrages des Sozialhilferegelsatzes nicht unterschreiten
    (bei alleinstehenden Gefangenen z.Zt. ca. € 1.560,-)

Verwendung der finanziellen Mittel

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Eigengeld, § 52:
  - Bezüge, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden
  - alle sonstigen Geldbeträge, die der Gefangene entweder bei Strafantritt eingebracht hat oder die ihm während der Strafhaft zugewendet werden (§ 83 Abs. 2 S. 2)
  - gesperrtes Eigengeld: Sperre für die Teile, die zur Vervollständigung des Überbrückungsgeldes benötigt werden; insoweit nicht pfändbar (§§ 83 Abs. 2 S. 3, 51 Abs. 4 S. 2)
  - freies Eigengeld (§ 83 Abs. 2 S. 3)
    - frei verfügbar außerhalb der Anstalt
    - anlagefähig
    - innerhalb der Anstalt nicht verfügbar (Ausnahme: § 22 Abs. 3)

Verwendung der finanziellen Mittel

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- In Ba.-Wü. und Bayern gibt es die neue, zusätzliche Kategorie Sondergeld
- Zum Ausgleich für weggefallene Lebensmittelpakete
- Geld kann wie Hausgeld zum Einkauf (in Bayern: "Sondereinkauf") genutzt werden
- Sondergeld kann darüber hinaus für bestimmte, gesetzlich bestimmte andere Zwecke einbezahlt werden
  - Bayern: Krankenbehandlung
  - Ba.-Wü.: Gesundheitsfürsorge, Pflege sozialer Beziehungen, insbes. Telefon- und Fahrtkosten
- Vgl. § 54 Ba.-Wü. JVollzGB III (3. Buch), Art. 53 BayStVollzG

Haftkostenbeitrag

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Grundsatz: Verurteilte haben die Kosten des Verfahrens und der Vollstreckung zu tragen, § 464a StPO
- Hierzu zählt Haftkostenbeitrag gem. § 50 StVollzG
- § 50 Abs. 1 S. 2: Haftkosten werden nicht erhoben, wenn
  - » der Gefangene Bezüge nach dem StVollzG erhält
  - » ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann
  - » nicht arbeitet, weil er nicht zur Arbeit verpflichtet ist
- Haftkostenbeitrag wird erhoben
  - » bei freien Beschäftigungsverhältnissen
  - » ggfs. auch bei Selbstbeschäftigung
  - » Höhe jährlich neu festgesetzt durch VO des BMJ gem. § 17 SGB IV (Sachkosten: Verpflegung und Unterkunft)
  - » Resozialisierungsgebot (§ 50 Abs. 1 S. 5)
- Für 2008 bei Einzelunterbringung monatlich ca. 168 € für Unterkunft sowie ca. 205 € für Verpflegung (alte Bundesländer)

Stromkostenbeteiligung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Kostenpauschale für den Betrieb von Elektrogeräten, die über den Grundbedarf hinausgehen
- In verschiedenen Bundesländern ohne gesetzliche Regelung praktiziert
- In Hamburg und Niedersachsen (§§ 52 HmbStVollzG, 52 NJVollzG) jetzt explizit geregelt
- Monatl. Pauschalen zwischen ca. € 0,50 und 4,- je Gerät

Stromkostenbeteiligung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Probleme:
  - » Angleichungs-/Gegensteuerungsgrundsatz?
  - » Bereits durch Haftkostenbeitrag abgedeckt?
  - » Umgehung der gesetzgeberischen Grundentscheidungen in § 50 Abs. 1 S. 2 (weitreichende gesetzl. Befreiung) u. S. 4 (Freibetrag)
  - » Rechtsgrundlage? Verstoß gegen § 4 Abs. 2?
  - » Folgeproblem: vorherige Zustimmung zur Abbuchung des Betrages als Voraussetzung für Genehmigung gem. § 70?
- Siehe OLG Celle, NStZ 2005, S. 288; BVerfG 2 BvR 917/05 v. 15.3.2006, HRRS 2006 Nr. 302; kritisch Köhne/Feest, ZfStrVo 2006, S. 74 ff.

Stromkostenbeteiligung

- Noch weitergehend: § 52 Abs. 3 NJVollzG

An den Kosten des Landes für sonstige Leistungen kann die Vollzugsbehörde die Gefangene oder den Gefangenen durch Erhebung weiterer Kostenbeiträge in angemessener Höhe beteiligen. Dies gilt insbesondere

1. für Lockerungen nach § 14 Abs. 1 und 3, soweit die Teilnahme am gerichtlichen Termin im überwiegenden Interesse der oder des Gefangenen liegt,
2. für Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, soweit das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuchs, die Reichsversicherungsordnung und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Regelungen eine Kostenbeteiligung der oder des Versicherten zulassen und die besonderen Verhältnisse des Strafvollzuges einer Übertragung nicht entgegenstehen, sowie für ärztliche Behandlungen nach § 61,
3. für die Aufbewahrung, Entfernung, Verwertung oder Vernichtung eingebrachter Sachen,
4. für die Versorgung des Haftraums mit Strom für das Betreiben von Elektrogeräten, soweit diese Kosten über das zur Sicherstellung einer angemessenen Grundversorgung erforderliche Maß hinausgehen,
5. für den Schriftwechsel, die Telekommunikation und den Paketverkehr der Gefangenen sowie
6. für die Überlassung von Geräten der Unterhaltungs- und Informationselektronik.

Ausbildung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ausbildung ist der Arbeit gleichgestellt, § 37
- Zielsetzung: insbesondere Vermittlung, Erhaltung, Förderung der Fähigkeiten für eine Erwerbsarbeit, § 37 Abs. 1
- Formen: Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung, Umschulung, andere ausbildende oder weiterbildende Maßnahmen, § 37 Abs. 3
- Voraussetzung: Geeignetheit, § 37 Abs. 3

  » individuelle Begabung und Leistungsfähigkeit
- Zustimmung des Gefangenen, § 41 Abs. 2
- Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung

Unterricht

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 38: Verpflichtung der Vollzugsbehörde zum
  - » Angebot von Hauptschulabschluss/Sonderschule
  - » für geeignete Gefangene
- Häufig noch weitere Unterrichtsangebote
  - » Alphabetisierungskurse
  - » Realschulabschluss
- Gleichwertigkeit mit berufsbezogenen Angeboten gem. § 37 Abs. 3 (und somit mit Arbeit)
- Unterricht während der Arbeitszeit, § 38 Abs. 2
- Angebot kann durch freie Träger und Private bereitgestellt werden
- Auch insoweit Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung

Außenkontakte

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Bedeutung von Außenkontakten
  - § 3 Abs. 1, Angleichungsgrundsatz: Ermöglichung von Kommunikation und Benutzung aller Kommunikations-formen
  - § 3 Abs. 2, Begrenzung schädlicher Wirkungen: Desintegration und Zerbrechen von Beziehungen sind zu vermeiden
  - § 3 Abs. 3, Eingliederungsgrundsatz: Aufrechterhaltung von Kontakten etc. als Voraussetzung für Wiederein-gliederung

Außenkontakte

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 23 S. 1: Recht der Gefangenen auf Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt
- § 23 S. 2: Verpflichtung der Anstalt, den Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt zu fördern
- Das Recht auf Kommunikation mit externen Personen ergibt sich i.ü. bereits aus Art. 2 Abs. 1 GG (BVerfG, ZfStrVo 1996, S. 175)

Außenkontakte

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Intramurale Kommunikationsformen:
  - Empfang von Besuchen, §§ 24 ff.
  - Schriftwechsel, §§ 28 ff.
  - Ferngespräche und Telegramme, § 32
  - Paketempfang, § 33
- Extramurale Kommunikationsformen:
  - Vollzugslockerungen, § 11
  - Hafturlaub, § 13
  - Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung, § 15
  - Urlaub, Ausgang, Ausführung aus wichtigem Anlass, § 35
  - Urlaub, Ausgang, Ausführung zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen, § 36

Außenkontakte

- European Prison Rules

Verkehr mit der Außenwelt

24.1 Häftlingen ist so oft wie möglich zu gestatten, mit ihren Familien, anderen Personen sowie Vertretern außenstehender Organisationen brieflich oder auf elektronischem Wege zu verkehren, Telefongespräche zu führen, sowie von diesen Personen Besuche zu empfangen.

24.12 Häftlingen ist der Kontakt mit Medien zu gestatten, sofern keine zwingenden Gründe vorliegen, dies zwecks Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung oder im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Integrität von Opfern, anderer Häftlinge oder der Bediensteten zu untersagen.

Briefwechsel

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 28 Abs. 1: Recht auf Briefwechsel
  - unbeschränktes Absenden
  - unbeschränktes Empfangen
- Prinzipiell unbegrenzt: Zahl, Umfang der Briefe sowie der Kreis der Briefpartner
- Briefverkehr zwischen Gefangenen?
  - § 28 entsprechend
  - § 4 Abs. 2 S. 2

Briefinhalt

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Beilage von Zeitungsausschnitten
  - Bestandteil des Briefes
- Umfangreiche Beilagen (ohne Bezug zum brieflichen Austausch)
  - § 33
- Informationsmaterial
  - § 68 Abs. 1
- Im übrigen
  - §§ 70, 83 Abs. 1

Material und Kosten

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Material (Papier, Schreibgerät) wird von der Vollzugsanstalt gestellt
- Aber: Gefangener hat ein Recht auf Benutzung eigenen Briefpapiers
- Kosten des Briefverkehrs:
  - » Verpflichtung zur Übernahme durch die Anstalt, falls Gefangener nicht dazu in der Lage ist?
  - » VV 2 zu § 28: Die Kosten des Schriftverkehrs trägt der Gefangene. Die Anstalt kann sie in begründeten Fällen übernehmen
  - » In § 23 Abs. 3 Ba.-Wü. JVollzGB III (3. Buch) u. § 52 Abs. 3 Nr. 5 NJVollzG jetzt auch explizit gesetzlich geregelt

Vermittlung durch die Anstalt

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 30 Abs. 1: Briefwechsel wird durch die Anstalt vermittelt
- § 30 Abs. 2: unverzügliche Weiterleitung
- § 30 Abs. 3: eingehende Schreiben sind unverschlossen zu verwahren oder verschlossen zur Habe zu geben

Beschränkungen des Briefwechsels

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Untersagung des Briefverkehrs mit bestimmten Personen
- Überwachung des Briefverkehrs
- Anhalten von einzelnen Schreiben

Generelle Untersagung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 28 Abs. 2: Generelle Untersagung des brieflichen Verkehrs mit bestimmten Personen
  - Gefährdung der Sicherheit und Ordnung
  - Befürchtung schädlichen Einflusses auf den Gefangenen oder Behinderung der Resozialisierung
    - » Gilt nicht bei Angehörigen
    - » Schutz des Angehörigenverkehrs durch Art. 6 GG

Überwachung des Briefwechsels

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 29 Abs. 3: im Übrigen darf der Schriftwechsel überwacht werden
  - » soweit für Behandlung oder Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich
  - » keine Verpflichtung zur Überwachung
- Ausgenommen von Überwachung (§ 29 Abs. 1 u. 2)
  - » Schriftwechsel mit Verteidiger (Ausnahme in Terrorismusfällen, vgl. § 29 Abs. 1 S. 2 u.3, § 148 StPO)
  - » Schreiben an Parlamente, EGMR, Kommission für Menschenrechte, Antifolter-Kommission, Datenschutzbeauftragte, Schriftwechsel mit Anstaltsbeiräten (vgl. § 164 Abs. 2 S. 2)

Beschränkung im Einzelfall

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 31: Anhalten von Schreiben
  - Gefährdung des Vollzugsziels oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt
  - Weitergabe in Kenntnis des Inhalts verwirklicht Straftatbestand
  - grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellung der Anstaltsverhältnisse
  - grobe Beleidigungen
  - Gefährdung der Eingliederung anderer Gefangener
  - ohne zwingenden Grund in fremder Sprache, Geheimschrift, unverständlich etc.

Verhältnis § 28 Abs. 2 und § 31

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 31 weniger eingreifend
- Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ist deshalb immer zu prüfen, ob nicht Maßnahmen nach § 31 ausreichen
- OLG Koblenz ZfStrVo 1979, S. 250
  - Einem wegen Heiratsschwindel vorbestraften Gefangenen wird der Briefkontakt mit verschiedenen Frauen generell untersagt
  - Schutz vor krimineller Selbstgefährdung
  - Schutz der Frauen als potenzielle Opfer weiterer Straftaten des Gefangenen (§ 2 S. 2)

Anhaltegrund 1

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Gefährdung des Vollzugsziels, Sicherheit und Ordnung
  - Fortführung einer kriminellen Vergangenheit
  - Erörterung von Ausbruchsplänen
  - Aufruf zu gewalttätigen Aktionen
  - Rechtsextremistischer/antisemitischer Inhalt

Anhaltegrund 2

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Weitergabe wäre Straftat/Ordnungswidrigkeit
  - Schutz der Bediensteten

Anhaltegrund 3

- Grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen der Anstaltsverhältnisse
  - Schutz der Vollzugsbehörde vor Angriffen
  - Enge Interpretation ('grob', 'erheblich')
  - Wahrheitskern nicht mehr erkennbar (erheblich entstellend) oder schlicht unwahr (grob unrichtig)

Anhaltegrund 4

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Grobe Beleidigungen
  - "Reichsparteitags-OLG" in einem Brief an die Verlobte (zweimal vor dem BVerfG: StV 1993, S. 600, ZfStrVo 1995, S. 302)
  - "Unfähige Arschlöcher" (BVerfG, NJW 2007, S. 1194)
  - Bedeutung des Art. 5 GG verkannt

Art. 2, 5 u. 6 GG

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- StVollzG als allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG
  - Grundrechtsbeschränkende Gesetze müssen im Licht des beschränkten Grundrechts ausgelegt und angewandt werden
  - Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und anderen Rechtsgütern; Verbot der Zensur
  - Bei Ehegatten zudem Art. 6 zu beachten: Gefangene sollen auch die Möglichkeiten zu ungestörtem, "rückhaltlosem" Austausch mit engsten Familienangehörigen haben; hierzu zählen auch emotionale und verzerrende Schilderungen und Wertungen
  - Der Gefangene muss die Möglichkeit haben, "seine Emotionen frei auszudrücken, geheime Wünsche oder Ängste zu offenbaren und das eigene Urteil über Verhältnisse und Personen […] freimütig kundzutun." (BVerfG, NJW 1995, S. 1015).

Art. 2, 5 u. 6 GG

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- – Nicht auf Ehe-, Verwandtschafts-, Liebesverhältnisse beschränkt; auch alleinstehende Gefangene müssen die Möglichkeit zum beleidigungsfreien Austausch mit einer Vertrauensperson haben (BVerfG, NJW 2007, S. 1194).
- Konsequenz für Briefkontrollen im Bereich der 'beleidigungsfreien Privatsphäre':
  - – zwar Kontrolle
  - – aber Einschränkung der Wahrnehmung der Beleidigung
  - – nur zwei Fallgruppen strafrechtlich relevant:
    - » Aufhebung der Vertraulichkeit
    - » Briefkontrolleur soll bewusst getroffen werden

Art. 2, 5 u. 6 GG

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Schutz gilt auch für externen Kommunikationspartner
  - BVerfG, StVert 1994, S. 434 ff.
  - Jurastudentin bezeichnet Vollzugsbedienstete in Brief an Gefangenen als "Kretins", "Schwachsinnige", "Perverse", "KZ-Aufseher"
  - Der Einzelne hat das Recht auf eine Privatsphäre, in der er ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen mit Personen seines Vertrauens verkehren kann
  - Der Schutz dieser beleidigungsfreien Privatsphäre geht durch die – zulässige – staatliche Überwachung nicht verloren
  - Der vertrauliche Charakter entfällt auch nicht schon deswegen, weil der Verfasser von der Briefkontrolle weiß

Anhaltegrund 5

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Gefährdung der Eingliederung eines anderen Gefangenen
  - Schutz der Mitgefangenen (intern, extern)
  - Erörterung der Angelegenheiten anderer Gefangener mit Namen und Anschrift
  - Verbreitung von Informationen über Mitgefangene

Anhaltemodalitäten

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 31 Abs. 3
  - Information des Gefangenen über die Maßnahme (S. 1)
  - Rückgabe an Absender oder behördliche Verwahrung (S. 2)
  - Angehaltene Schreiben mit sicherheitsrelevanten Informationen dürfen vernichtet werden (VV Nr. 3 mit Verweis auf § 83 Abs. 4)
- Sonderfall § 31 Abs. 2
  - Anhaltegrund gem. Abs. 1 Nr. 3
  - Gefangener kann auf Absendung bestehen
  - Begleitschreiben der Anstalt
- Entsprechende Anwendung von § 31 Abs. 3 auf Sendungen, die entgegen § 29 Abs. 2 eingehen.
- Privilegierung gem. § 29 Abs. 1 u. 2 sperrt auch § 31 (§ 31 Abs. 4)

E-mail?

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Nicht explizit geregelt
- Vgl. European Prison Rule 24.1
- Kommunikationsförderungspflicht, § 23 S. 2
- Angleichungsgrundsatz, § 3 Abs. 1
- Subsumierbarkeit unter die §§ 28 ff.
- Voraussetzung für die Zulassung: Kontrollierbarkeit
    - Personelle Beschränkung des Nutzerkreises
    - E-mail-Programme ohne direkten WWW-Zugang
    - Lesen u. Schreiben im offline-Modus ermöglicht vorherige Inhaltskontrolle
    - Empfänger-/Absenderkontrolle problematisch (gilt aber generell)
- Einzelne Pilotprojekte *(www.planet-tegel.de)*, Praxis noch restriktiv

Pakete

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 33: Recht auf Paketempfang
  - drei Mal jährlich (Nahrungs- u. Genussmittel)
  - Sicherungsverwahrte zusätzl. 1 Paket pro Quartal
  - weitere Pakete nach Ermessen
  - Pakete mit anderem Inhalt nach Ermessen
  - Ausschluss bestimmter Waren/Gegenstände entspr. § 22 Abs. 2
  - Konkretisierung durch VV (sehr detaillierte Vorgaben)
  - weitere Konkretisierung durch landeseigene Ausführungsbestimmungen (Positiv-/Negativlisten)

Pakete

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- In den Ländern mit neuen Gesetzen generell keine Pakete mit Nahrungs-/ Genussmitteln mehr erlaubt
- Grund: Kontrollaufwand
- § 28 Ba.-Wü. JVollzGB III (3. Buch), Art. 36 BayStVollzG, §§ 33 HmbStVollzG, § 34 NJVollzG
- Dafür bestimmte Ausgleichsformen
  - z.B. in Bayern und Hamburg dreimal jährlich Sondereinkauf
  - in Ba.-Wü. Im Rahmen des regulären Einkaufs mit Sondergeld ("in angemessenem Umfang")

Ermessensbindung?

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Der Ast. befindet sich in Sicherungsverwahrung in der JVA A. Später wird er in die JVA B. verlegt.
- Mit Bescheid vom 14. 6. 1996 lehnte die Antragsgegnerin (JVA B.) den Antrag des Untergebrachten ab, ihm den Empfang von insgesamt 15 Paketen pro Jahr in der Anstalt zu erlauben. Der Untergebrachte hatte geltend gemacht, diese Erlaubnis sei ihm für die Zeit der Unterbringung in der JVA A. erteilt worden. In ihrem Bescheid hat die Antragsgegnerin die Erlaubnis von zusätzlichen 4 Paketen jährlich erteilt und auf eine entsprechende Verfügung aus dem Jahre 1987 hingewiesen.
- Die nach § 33 Abs. 1 S. 3 StVollzG erteilte Erlaubnis, weitere Pakete zu empfangen, beinhaltet in aller Regel keine für die gesamte Haftzeit geltende Dauererlaubnis. Allein der Umstand, dass der Gefangene in einer anderen Vollzugsanstalt jährlich 15 Pakete erhalten durfte, bindet deshalb die nach einer Verlegung nun zuständige Anstalt nicht. OLG Celle, NStZ 1997, S. 256

Ferngespräche

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 32: Ermessensregelung
  - Keine Pauschallösungen (BVerfG, 2 BvR 1870/07 v. 7.11.2007, NJW-Spezial 1/2009, S. 25)
  - Kann auf Fälle besonderer Dringlichkeit beschränkt werden
  - z.B. dringende Anwaltssachen, familiäre Krisen, etc.
  - Gefangene im geschlossenen Vollzug
  - Ausländische Gefangene, wenn Angehörige im Ausland leben und die Besuchsmöglichkeiten daher erschwert sind
  - Räumliche Entfernung kann auch bei deutschen Gefangnen relevant sein; ebenfalls die Reisemöglichkeit/-fähigkeit von Angehörigen
  - Im Antrag müssen Gefangene zunächst mitteilen, mit wem sie telefonieren möchten
  - In bestimmten Fällen Dauertelefongenehmigungen möglich

Ferngespräche

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Nur in anstaltseigenen Festnetzsprechzellen
- Zugangszeiten in Hausordnung geregelt
- Striktes Handyverbot; insoweit nicht einmal Anspruch auf Ermessensausübung (OLG Hamburg, ZfStrVo 1998, S. 377, NStZ 1999, S. 638)
- Zielnummernkontrolle
- Akustische Überwachung (entspr. Besuchsüberwachung)
- Information der überwachten Gesprächsteilnehmer
- Ggf. Gesprächsabbruch (§ 32 S. 2 i.V.m. § 27 Abs. 2)
- Keine Speicherung von Verbindungsdaten u. Gesprächsinhalten
- VV: Kosten trägt grds. der Gefangene; in begründeten Fällen Übernahme durch die Anstalt in angemessenem Umfang
- Abwicklung in der Praxis durch (guthabenbasierte) Telefonkarten

Ferngespräche

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Inhaltsgleiche Regelung jetzt in § 27 Ba.-Wü. JVollzGB III (3. Buch): "Telefongespräche"
- Neu in § 22 Ba.-Wü. JVollzGB I (1. Buch): Rechtsgrundlage für Einsatz von Handyblockern

Ferngespräche

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

§ 22

Feststellung von Mobilfunkendgeräten und Störung des Mobilfunkverkehrs

(1) Gefangenen ist der Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten untersagt. Für Einrichtungen, die der Unterbringung von Freigängern dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Justizvollzugsanstalten dürfen auf ihrem Gelände technische Geräte

1. zur Aktivierung von Mobilfunkendgeräten zum Zweck ihres Auffindens sowie
2. zur Störung von Frequenzen, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen dienen,

betreiben. Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Justizvollzugsanstalten darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.